

Messstellenbetriebsgesetz

Bekanntgabe zur zukünftigen Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinn des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) übernimmt nach § 3 MsbG den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber (gMSB) i. S. d. G., soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG durch den Anschlussnutzer bzw. den Anschlussnehmer getroffen wird.

NRM wird, soweit dies nach § 30 MsbG technisch möglich und nach § 31 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen (iMSys) wie folgt ausstatten:

- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
- 2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 KW.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen, dies aber nach § 32 MsbG soweit wirtschaftlich vertretbar ist, wird NRM Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausstatten. Dies erfolgt bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes, ansonsten im Gebäudebestand sukzessive bis zum Jahr 2032.

Hiervon betroffen sind nach derzeitigem Stand:

Ca. 380.000 Zähler zum Umbau auf mME und

Ca. 32.700 Zähler zum Umbau auf iMSys.

Bei der Ausstattung von Messstellen mit iMSys umfasst die Standardleistung des gMSB insbesondere folgende Leistungen:

- Die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation sowie
- 2. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
- 3. die Übermittlung der nach § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie



- 4. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial iMSys im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum iMSys, zu Stromsparhinweisen und –anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
- 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Nummer 5, Abs. 2 und 3 Satz 2 MsbG, das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann,
- 6. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- 7. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die Entgelte für Standardleistungen für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys können dem Preisblatt Messstellenbetrieb Strom Standardleistungen entnommen werden.

Stand: 21.06.2017

Preisblatt Messstellenbetrieb Strom Zusatzleistungen* NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

(Frankfurt am Main)

§ 35 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs gemäß Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen (iMSys und mME)

gültig ab 01.05.2017

Zusatzleistungen¹⁾

	Bereitstellen von Strom- und Spannungswandlern	
	EUR/a	
Mittelspannung	341,00	
Niederspannung	29,00	

¹⁾ Gemäß § 35, Abs. 2 "Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs" (MsbG)

Wandler in der Hochspannung sind auf Anfrage erhältlich.

	Herstellung Steuerbarkeit nach § 35 Abs. 1 Nummer 4 MsbG und die laufende Durchführung der Steuerung im Sinne von § 33 MsbG
Erzeugungsanlagen	EUR/a
> 100kW	*
>30-100 kW	*
0-30 kW	*

	iMSys als Vorkassesystem	Bereitstellung und technischer Betrieb Smart-Meter-Gateway für Mehrwertdienste und sonstige Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers	technischer Betrieb Smart-Meter-Gateway im Auftrag einer nach § 49 Abs. 2 MsbG berechtigten Stelle für Datenkommunikation oder für Maßnahmen außerhalb der Standardleistungen
	EUR	EUR	EUR
jährlich	*	*	*

¹⁾ Gemäß § 35 Abs. 2 Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs (MsbG).

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %) sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.

*Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und veröffentlicht. Sobald die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH weitere Zusatzleistungen anbietet, nimmt sie diese in das Preisblatt auf. (Stand 01.04.2017)